



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Volker Dornquast (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

Situation der Rechtsmedizin in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

Molekulargenetische Untersuchungen (DNA-Untersuchungen) werden in Schleswig-Holstein sowohl vom Institut für Rechtsmedizin des UKSH als auch vom hiesigen Landeskriminalamt durchgeführt. Diese Untersuchungen stellen keine rechtsmedizinischen Untersuchungen im klassischen Sinne dar. Daher haben diese Untersuchungen bei der Beantwortung der Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage keine Berücksichtigung gefunden.

1. Wie viele Untersuchungen wurden durch das Institut für Rechtsmedizin an den Universitätsstandorten Kiel und Lübeck innerhalb der vergangenen fünf Jahre vorgenommen (bitte für jeden Standort angeben und unterteilen nach Leistungsarten)?

Antwort:

Ärztliche Gutachten (GA)					
	2012	2013	2014	2015	Prognose 2016
Lübeck	231	269	348	355	355
Kiel	440	590	504	473	473
Anz. gesamt	671	859	852	828	828
Leichentoxikologie, Alkohol Todesermittlung – nur in Kiel					
	2012	2013	2014	2015	Prognose 2016
Alkohol	110	83	82	100	100
Tox	94	79	78	85	85
Alkohol Straßenverkehr, Toxikologische GA (Blut-, Urin- und Haaruntersuchungen) – nur in Kiel					
	2012	2013	2014	2015	Prognose 2016
Alkohol	5663	5281	5383	5000	5428
Tox	2710	2916	3263	3087	3800
Privat und sonstige GA	483	406	258	189	189
Obduktion					
	2012	2013	2014	2015	Prognose 2016
Lübeck	254	237	213	213	278
Kiel	317	301	288	297	297
Gesamt	571	538	501	510	575
DNA-Labor					
	2012	2013	2014	2015	Prognose 2016
Identitätsfeststellung	48	66	43	80	80
Abstammungs-GA	381	367	423	340	140

2. Gibt es in Schleswig-Holstein nichtuniversitäre Einrichtungen, die für Polizei/Justiz rechtsmedizinische Untersuchungen vornehmen?

a) Wenn ja, welche?

Antwort:

Nein. In Schleswig-Holstein gibt es derzeit keine nichtuniversitären Einrichtungen, die mit der Durchführung rechtsmedizinischer Untersuchungen betraut werden.

b) Wenn ja, welche rechtsmedizinischen Untersuchungen werden dort durchgeführt (bitte unterteilen nach Leistungsarten)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Ziffer 2a) wird hingewiesen.

c) Wenn ja, wer trägt die Kosten dieser Untersuchungen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Ziffer 2a) wird hingewiesen.

d) Wenn nein, werden alle rechtsmedizinischen Untersuchungen ausschließlich am Institut für Rechtsmedizin an den Universitätsstandorten Kiel und Lübeck durchgeführt?

Antwort:

Nein. Auf die Antwort zu Ziffer 3) der Kleinen Anfrage wird hingewiesen. Im Übrigen erfolgen nicht alle rechtsmedizinischen Untersuchungen immer im rechtsmedizinischen Institut. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsmedizin begeben sich in Akutfällen zu den örtlichen Krankenhäusern, um an Untersuchungen teilzunehmen. Dies gilt insbesondere für Körperverletzungsdelikte mit schweren, möglicherweise lebensgefährdenden Folgen als auch für Vergewaltigungsoffer sowie Kinder, bei denen der Verdacht der Misshandlung besteht.

Auch in Kapitalsachen erfolgt häufig eine erste Untersuchung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsmedizin am Leichenfundort.

3. Welche rechtsmedizinischen Untersuchungen werden in welcher Höhe durch Einrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins durchgeführt (bitte unterteilen nach Leistungsarten)?

Antwort:

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Itzehoe werden rechtsmedizinische Untersuchungen, und zwar

- a) in Form von Obduktionen (Leichensachen),
 - b) im Zuge gutachterlicher Stellungnahmen in Ärztesachen,
 - c) in Form sonstiger Untersuchungen, die bei vollendeten oder versuchten Tötungsdelikten erforderlich erscheinen sowie
 - d) bei Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern bzw. Erwachsenen
- regelmäßig bei dem Institut für Rechtsmedizin an der Universität Hamburg in Auftrag gegeben. Die Zahl der angeordneten Sektionen hat sich wie folgt entwickelt:

Staatsanwaltschaft Itzehoe	
Jahr	Anzahl der Obduktionen
2011	68
2012	60
2013	70
2014	75
2015	62

Die weiteren Auftragserteilungen b) – d) werden bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe nicht zahlenmäßig erfasst. Sie sind auch mangels entsprechender Suchkriterien nicht ohne zeitintensive Auswertung sämtlicher Kapital- und Sexualverfahren zu erlangen. Dies ist in dem für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht möglich.

Die Staatsanwaltschaft Kiel hat in der Vergangenheit in Einzelfällen das Institut für Rechtsmedizin in Hamburg mit der Durchführung rechtsmedizinischer Untersuchungen beauftragt.

Belastbare Aussagen über die Häufigkeit der Beauftragung von außerhalb Schleswig-Holsteins liegenden Einrichtungen können von den Staatsanwaltschaften Flensburg, Kiel und Lübeck nicht getroffen werden, da insoweit keine Statistiken geführt werden und eine händische Auswertung sämtlicher Verfahrensakten in dem für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht möglich ist.

- a) Aus welchen Gründen werden diese Untersuchungen nicht am Institut für Rechtsmedizin an den Universitätsstandorten Kiel und Lübeck durchgeführt?

Antwort:

Grund für die Beauftragung der Gerichtsmedizin Hamburg durch die Staatsanwaltschaft Itzehoe ist neben einer langjährigen und guten Zusammenarbeit insbesondere die räumliche Nähe des Instituts zum Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Itzehoe, die eine schnelle Durchführung der Aufträge ermöglicht.

Soweit die Staatsanwaltschaft Kiel in Einzelfällen Einrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins, namentlich das UKE in Hamburg, mit der Durchführung von weiteren rechtsmedizinischen Untersuchungen beauftragt hat, war dies in der räumlichen Nähe des Hamburger Instituts zum Tatort bzw. Leichenfundort und in der daraus resultierenden schnelleren Durchführung der notwendigen rechtsmedizinischen Untersuchungen begründet.

b) Um welche Einrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins handelt es sich?

Antwort:

Die außerhalb Schleswig-Holsteins durchgeführten rechtsmedizinischen Untersuchungen erfolgten im rechtsmedizinischen Institut des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE).

Ob darüber hinaus in der Vergangenheit in Einzelfällen auch Aufträge durch die Staatsanwaltschaften an andere Einrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins vergeben worden sind, kann ohne eine händische Auswertung der Akten nicht beantwortet werden. Eine solche Auswertung ist in dem für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht möglich.

c) Wer ordnet die Durchführung einer rechtsmedizinischen Untersuchung außerhalb Schleswig-Holsteins an?

Antwort:

Die Entscheidung, ob eine rechtsmedizinische Untersuchung durch eine Einrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins durchgeführt wird, treffen die Ermittlungsbehörden.

d) Wer trägt die Kosten dieser Untersuchung?

Antwort:

Die Abrechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes. Die sich hieraus ergebenden Kosten der Untersuchung trägt das Land mit Ausnahme der Verfahren, in denen nach einer rechtskräftigen Verurteilung mit entsprechender Kostentragungspflicht die angefallenen Kosten bei dem oder der Verurteilten beigetrieben werden können.

e) Wie viele rechtsmedizinische Untersuchungen wurden innerhalb der vergangenen fünf Jahre außerhalb Schleswig-Holsteins durchgeführt und welche Kosten sind entstanden (bitte unterteilen nach Leistungsarten)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 3) wird hingewiesen. Mangels belastbarer Fallzahlen kann eine Aussage zu den Kosten nicht getroffen werden.